
Fahrschulwesen

Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Auch das Berichtsjahr 2018 hielt für Fahrschulen in wirtschaftlicher, aber auch in rechtlicher Hinsicht Herausforderungen bereit. Wichtigstes Ereignis war das Inkrafttreten des neuen Fahrlehrerrechts mit vielen neuen Regeln, aber auch Chancen für Unternehmer. Die ersten Monate der Rechtsanwendung haben aber auch einige Schwächen und Ungereimtheiten offenbart mit der Folge, dass das Bundesverkehrsministerium im Oktober 2018 bereits einen ersten Referentenentwurf vorgelegt hat, mit dem Änderungen und Anpassungen geplant sind.

Auch 2018 waren Fahrschulen trotz guter Auftragslage weiterhin einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Die Zahl der bearbeiteten Sachvorgänge aus dem Fahrlehrerbereich war auch 2018 rückläufig. Trotzdem setzt die Wettbewerbszentrale ihre Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Verbänden unvermindert fort. Zahlreiche Vorträge im Rahmen der Fahrlehrerweiterbildung sowie auf Fachveranstaltungen und Beiträge in Fachzeitschriften geben Teilnehmern und Lesern wichtige Informationen, um Fehler bei der Werbung zu vermeiden.

Auch ist im Oktober 2018 die dritte Auflage des Buches „Werbe- und Wettbewerbsrecht für Fahrlehrer“ erschienen, das mit den Anpassungen an das neue Fahrlehrerrecht, das neue UWG und die Datenschutz-Grundverordnung helfen soll, sich über wettbewerbsrechtliche Fragestellungen zu informieren. Auch die Teilnahme an Branchenveranstaltungen wie dem Fahrlehrerkongress oder den Mitgliederversammlungen der Landesverbände dienen der wechselseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch.

Mehr als 90 Prozent der von der Wettbewerbszentrale ausgesprochenen Abmahnungen konnten durch Abgabe einer Unterlassungserklärung oder eine andere Form der gütlichen Einigung abgeschlossen werden. In 2 Fällen musste Unterlassungsklage erhoben werden. Mehr als 6 Beanstandungen konnten auch ohne förmliche Abmahnung mit einem Hinweisschreiben erledigt werden.

Reform des Fahrlehrerrechts

Mehr als 20 Jahre nach der ersten Initiative für eine Reform des Fahrlehrerrechts ist am 01.01.2018 das neue Fahrlehrergesetz in Kraft getreten. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht hat es bei der Umsetzung der neuen Vorschriften keine nennenswerten Probleme gegeben.

Preiswerbung

Auch im Berichtsjahr 2018 beschäftigt sich ein großer Teil der von der Wettbewerbszentrale bearbeiteten Fälle mit Fragen der Preiswerbung, die durch die Spezialvorschrift des § 32 Fahrlehrergesetz geregelt ist. Dessen Neufassung hat keine inhaltliche Änderung in Bezug auf die Anforderung an eine zulässige Preiswerbung gebracht.

Aktionswerbung mit besonderen Angeboten ist zwar zulässig, allzu gerne wird aber vergessen, neben dem ermäßigten Preis für den Grundbetrag oder die Übungsstunden die weiteren vom Gesetz geforderten Angaben zu machen. Dieses Weglassen der vollständigen Preise stellt nicht nur einen Verstoß gegen § 32 Fahrlehrergesetz, sondern auch einen Wettbewerbsverstoß dar (F 5 0149/18).

Ferien- und Intensivkurse, Sonntagsunterricht und Garantien

Das Oberlandesgericht Hamm hat einem Fahrschulunternehmer auf Klage der Wettbewerbszentrale hin untersagt, bei einem Intensivkurs zur Motorradausbildung anzukündigen, dass bereits am 7. Tag des 8-tägigen Kurses die theoretische Fahrprüfung in der Klasse A abgelegt werden kann (OLG Hamm, Urteil vom 16.08.2018 – I-4 U 79/17, F 50198/16).

Der Unternehmer hatte im Internet unter der Überschrift „Zum Biker in 8 Tagen“ eine sogenannte Bikerweek beworben. In der Werbung hieß es dann: „Am 7. Tag findet die theoretische und am achten Tag die praktische Prüfung statt...“

Die Wettbewerbszentrale hatte sowohl die Werbung als auch die Durchführung des Kurses als Verstoß gegen § 4 Abs. 6 Satz 3 Fahrerschülerausbildungsordnung beanstandet. Danach soll der theoretische Unterricht zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten. Die Werbung und das Anbieten des Kurses stellten nach Auffassung der Wettbewerbszentrale damit auch einen Wettbewerbsverstoß dar.

Dem folgte das Oberlandesgericht Hamm und erklärte, dass bei dem Konzept der Bikerweek von einer „Ausnahme“ im Sinne des Gesetzes nicht auszugehen sei. Bei dem Kurs der beklagten Fahrschule müsse an 4 Tagen die gesetzlich vorgesehene Zeit von 2 Unterrichtseinheiten täglich überschritten werden. Dies könne nach Auffassung des Gerichts nur in unzulässiger Weise der Vermittlung kurzfristigen Wissens für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung dienen und nicht

aber einer vertieften Wissensvermittlung nach Vorstellung des Ordnungsgebers. Das OLG Hamm wies dann auch noch darauf hin, dass der Ordnungsgeber bei seinen Änderungen der Fahrerschülerausbildungsordnung mit Wirkung zum 04.01.2018 an der Regelung des § 4 Abs. 6 festgehalten habe und es damit bei dem Willen des Gesetzgebers zu der vorgesehenen maximalen täglichen Unterrichtsdauer bleiben müsse.

In einem weiteren Punkt bestätigt das Gericht, dass der theoretische Unterricht nicht an einem Sonntag erfolgen kann, weil es sich dabei um einen „typisch werktäglichen Lebensvorgang handele“, der auch öffentlich bemerkbar sei. Mit ebenso klaren Worten bestätigt das OLG Hamm in dem Urteil das bereits von der Vorinstanz ausgesprochene Verbot der Werbung mit einer „Theorie-und-Praxis-Garantie“ als irreführend. Die Werbung sei vom Verbraucher als „Erfolgsgarantie“ zu verstehen, die die Fahrschule nicht übernehmen könne. Ein Lernerfolg könne gerade nicht „sicher garantiert werden“.

Auch weiterhin irreführende Werbung für den Einsatz von Fahr simulatoren

Ein Fahrschulunternehmen in Nordrhein-Westfalen, das mehrere Fahrschulen betreibt, bewarb im Rahmen des Internetauftrittes den Einsatz eines Fahr simulators mit verschiedenen Hinweisen zu den Vorteilen eines solchen Gerätes. Bei den aufgezählten Vorteilen hieß es dazu dann „Weniger Praxis Fahrstunden und ein sicheres Gefühl im Straßenverkehr!“

Die Wettbewerbszentrale beanstandete auch diese Aussage zum Einsatz eines Fahr simulators als irreführend, weil es nach wie vor wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen des Einsatzes eines Fahr simulators auf die erforderliche praktische Ausbildung nicht gibt. Im Rahmen der vorgerichtlichen Korrespondenz lehnte der Fahrschulunternehmer die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab. Als Nachweis sah das Unternehmen eine von ihm geführte Schülerstatistik als ausreichend an und for-

derte die Wettbewerbszentrale auf, auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zu verzichten. Begründet wurde dies damit, dass die Werbung für den Simulator für das Fahrschulunternehmen als überregionaler Fahrschulkette eine herausragende Bedeutung habe.

Die Wettbewerbszentrale leitete aus diesem Grunde zur grundsätzlichen Klärung der aufgeworfenen Fragen ein Prozessverfahren beim Landgericht Bochum ein und erhob Klage auf Unterlassung der beanstandeten Werbeaussage. Nachdem das Landgericht Bochum Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hatte, gab das beklagte Fahrschulunternehmen eine Unterlassungserklärung dahingehend ab, in Zukunft jedenfalls so lange mit dem Hinweis auf „weniger Praxis Fahrstunden“ nicht mehr werben zu wollen, solange die behauptete Wirkung der Nutzung eines Fahrsimulators nicht gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen entspricht. Für den Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung wurde die Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen. Das Gericht stellte daher im Beschlusswege fest, dass die Fahrschule die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat. Damit konnte der Streit – wenn auch mit einem Kostenaufwand von ca. 4.000,00 Euro für Anwalts- und Gerichtskosten, die nun die Fahrschule zu tragen hat – beigelegt werden (F 5 0420/17).

Die Wettbewerbszentrale rät Fahrschulunternehmen bis zum Vorliegen eines wissenschaftlichen Nachweises auf jeglichen Werbehinweis zur Kosteneinsparung beim Einsatz von Simulatoren zu verzichten.

Internetwerbung/Impressum

Obwohl in Beiträgen, Vorträgen und Aufsätzen immer wieder auf die Impressumspflicht im Internet hingewiesen wird, gab es auch 2018 wieder einige Beschwerden darüber, dass ein Impressum insbesondere in den Internetauftritten der Fahrschulen gar nicht vorhanden oder aber unvollständig war. Es blieb zum Beispiel unklar, wer die Fahrschule betreibt, oder auf Facebook fehlte das Impressum ganz. Häufiger Fehler war auch das Weglassen der Informationen zur Aufsichtsbehörde nach § 50 Fahrlehrergesetz (F 5 0306/18). Zu die-

ser Angabe sind Fahrschulen nach dem Telemediengesetz verpflichtet. Solche Fehler lassen sich leicht vermeiden, wenn man das Impressum einmal auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Ausblick

Die erneute Reform des Fahrlehrerrechts wird 2019 das bestimmende Thema in der Fahrlehrerschaft sein. Die noch neu zu schaffenden Regelungen werfen im Detail wieder viele Fragen auf, die es noch zu klären gilt. Dabei setzen sich Fahrschulen, ihre Verbände und auch die Wettbewerbszentrale für fairen Wettbewerb und die Klärung von Sachfragen mit Augenmaß ein.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2018, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de